

51. Ist der Mutter nach Ablauf der Frist des § 31 Abs. 2 Allg. Bergges. zur Erhebung der Klage gegen einen konkurrierenden Mutter befugt, wenn sein Anspruch auf Verleihung von den Bergbehörden nicht wegen Einsprüchen oder Kollision mit den Rechten Dritter, sondern lediglich wegen verspäteter Einreichung des Situationsrißes zurückgewiesen ist?

V. Zivilsenat. Ur. v. 13. April 1901 i. S. Schutzhemmisch. der verein. Kaliverke u. Gen. (Kl.) w. B. (Bekl.). Rep. V. 361/00.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Parteien streiten über die Priorität der von ihnen für dasselbe Feld eingelegten Mutungen. Nachdem Klägerin zu 1 bei dem Revierbeamten für Westlich-Halle zunächst am 18. August telegraphisch eine ungenügende Mutung eingelegt hatte, hat sie daselbst am 20. August 1898 schriftlich eine dem § 14 Allg. Bergges. entsprechende Mutung eingelegt. Während die Bergbehörden in der Mutung vom 20. August nur eine Ergänzung der Mutung vom 18. August erblicken, wollen die Kläger jede derselben als eine besondere, von der anderen unabhängige Mutung angesehen wissen. Der Beklagte hat am 23. August 1898 gemutet. Das Oberbergamt in Halle hat durch Bescheid vom 8. Oktober 1898 die Mutung der Klägerin zu 1 wegen verspäteten, nämlich erst am 30. September 1898 erfolgten, Einganges des Situationsrißes als von Anfang an ungültig zurückgewiesen und die hiergegen gerichtete Vorstellung des Bevollmächtigten der Klägerin zu

1 unter dem 28. Oktober 1898 für unbegründet erklärt. Am 19. Dezember 1898 legte dann die Klägerin zu 1 ausdrücklich gegen Verfügungen des Oberbergamtes vom 21. November und 6. Dezember 1898 Rekurs ein. Der Handelsminister wies durch Bescheid vom 25. August 1899 den Rekurs als unstatthaft mit der Begründung zurück, daß der Rekurs als gegen den endgültigen Beschluß vom 28. Oktober 1898 gerichtet anzusehen, daß er aber hiergegen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt sei, daß die Wiederaufhebung des Beschlusses nicht dadurch erreicht werden könne, daß er sich gegen die Verfügungen vom 21. November und 6. Dezember 1898 richte, da diese keine selbständige sachliche Bedeutung hätten. Der Rekursbescheid ist der Klägerin am 30. September 1899 zugestellt. In den die Mutung der Klägerin zurückweisenden Bescheiden der Bergbehörden ist auf die Mutung des Beklagten keinerlei Rücksicht genommen.

Die Kläger haben am 21. Dezember 1899 Klage erhoben mit den Anträgen: den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen: 1. daß seine Mutung vom 23. August 1898 ungültig sei, 2. daß sie jedenfalls ihrer Mutung vom 20. August 1898 im Range nachstehe, 3. daß ihre Mutung vom 20. August 1898 als selbständige Mutung zu Recht bestche, und daß sie berechtigt seien, auf Grund derselben die Verleihung daraus zu verlangen. Der Beklagte hat in erster Linie geltend gemacht, daß die Klage nicht rechtzeitig erhoben sei, und die Abweisung der Klage verlangt. Der erste Richter ist dem beigetreten; die Berufung der Kläger ist aus demselben Grunde zurückgewiesen. Der Revision der Kläger ist stattgegeben aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht erachtet zwar bei der vorliegenden Kollision der Mutungen der Parteien den Rechtsweg an sich für zulässig, ist aber der Meinung, die Kläger seien, weil sie nicht innerhalb der dreimonatigen Frist des § 31 Abs. 2 Allg. Bergges. die Klage erhoben hätten, nach Abs. 3 das. ihres Rechtes aus der Mutung verlustig. Hiermit setzt es sich in Widerspruch mit der bisherigen Rechtsprechung und Litteratur. Sein Urteil unterliegt der Aufhebung, weil es den § 31 Allg. Bergges. auf einen Fall anwendet, für den er nicht bestimmt ist.

Nachdem im § 30 Allg. Bergges. bestimmt ist, daß das Ober-

bergamt ohne weiteres die Verleihungsurkunde auszufertigen hat, wenn weder Einsprüche und Kollisionen mit den Rechten Dritter vorliegen, noch sich sonst gegen die Ansprüche des Muters gesetzlich etwas zu erinnern findet: wird im § 31 Abs. 1 vorgeschrieben:

Liegen Einsprüche oder Kollisionen mit den Rechten Dritter vor, oder kann aus anderen gesetzlichen Gründen den Anträgen des Muters gar nicht oder nicht in ihrem ganzen Umfange entsprochen werden, so entscheidet das Oberbergamt über die Erteilung oder Verfagung der Verleihung durch einen Beschluß, welcher dem Muter und den beteiligten Dritten in Ausfertigung zugestellt wird.

Hier werden also zwei Fälle aufgeführt, in welchen vorab durch Beschluß des Oberbergamtes entschieden werden soll: 1. es liegen An- und Einsprüche Dritter vor, welche eine Entscheidung darüber verlangen, welcher der kollidierenden Mutungen — nur solche stehen hier in Frage — nach ihrem Alter das bessere Recht gebühre (§ 25) und demnach die Verleihung zu erteilen sei; 2. es liegen An- und Einsprüche Dritter nicht vor, und die Entscheidung über die eingelegte Mutung erfolgt lediglich aus „anderen gesetzlichen Gründen“, die Verleihung wird z. B. versagt, weil (wie hier) die Mutung wegen Nichtbeachtung des § 18 Abs. 1 von Anfang an ungültig sei.

Wenn nun in den Abs. 2 und 3 des § 31 weiter bestimmt wird:

Einsprüche und Ansprüche, welche durch den Beschluß des Oberbergamtes abgewiesen werden, müssen, insofern wegen derselben der Rechtsweg zulässig ist, binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem der Beschluß, bezw. der Rekursbescheid. (§ 191) zugestellt ist, durch gerichtliche Klage verfolgt werden.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Rechtes verlustig,

so ergibt schon der Wortlaut, daß die Fristbestimmung und die Präklusion sich ausschließlich auf die Fälle zu 1 beziehen. Die Sache stellt sich so: In den Fällen zu 2 kann der Anspruch zunächst nur im Verwaltungswege verfolgt werden, da dem Anspruch aus der Mutung auf Verleihung des Bergwerks Eigentums die Beschreitung des Rechtsweges gegen die verleihende Bergbehörde versagt ist, es aber an einer Person fehlt, die dem Muter die Behauptung eines besseren Rechtes entgegensetzt, gegen die der Muter also die gerichtliche Klage richten könnte (§§ 22, 23). Da im § 23 dem Anspruch aus der Mutung

der Rechtsweg gegen denjenigen, welcher gegenüber dem Muter ein besseres Recht behauptet, ohne Fristbestimmung eröffnet ist, so kann der von der Bergbehörde endgültig zurückgewiesene Muter mit seinen Ansprüchen wieder auftreten und sie gegen denjenigen verfolgen, der später bei den Bergbehörden dasselbe Feld begehrt. Wie schon bemerkt, bezieht sich auf solche Fälle die Vorschrift des § 31 Abs. 2 nicht. Der Rechtsweg ist daher nicht von der Beobachtung der darin bestimmten Frist abhängig, kann vielmehr innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist von dreißig Jahren beschritten werden, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen das Feld anderweitig verliehen, und der Muter infolge des Ablaufes der im § 35 gesetzten Frist sein etwaiges Vorzugsrecht verloren hat.

Mit dieser Auffassung ist zuerst Klostermann (Lehrb. des Preuß. Bergrechts S. 110) in der Litteratur hervorgetreten. Er bemerkt in Bezug auf die Wirkung der im § 31 ausgesprochenen Präklusion folgendes: „Der Muter selbst wird von der Präklusion für den Fall der Verjagung der Verleihung nur insofern betroffen, als die Zurückweisung wegen des entgegenstehenden Rechtes eines Dritten erfolgt, da ihm die gerichtliche Klage gegen die verleihende Bergbehörde nach § 23 ausdrücklich versagt ist. Ist die Zurückweisung daher nicht wegen einer vorhandenen Kollision, sondern wegen eines Mangels im Rechte des Muters erfolgt, ohne daß von einem Dritten Einspruch erhoben wäre, so kann die zurückgewiesene Mutung während der gewöhnlichen dreißigjährigen Verjährungszeit durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden, sobald nachträglich ein anderer Muter dasselbe Feld begehrt, auf welches er Mutung eingelegt hatte.“

Hiermit hat sich das vormalige preussische Obertribunal (Entsch. desselben Bd. 75 S. 210 flg.) unter eingehender Begründung und namentlich auch unter Zurückweisung der dagegen erhobenen Bedenken einverstanden erklärt. Aus dessen Gründen interessieren besonders folgende Stellen: „Nach den Vorschriften der §§ 22. 23 kommt es nicht darauf an, aus welchem Grunde die Bergbehörden eine Mutung zurückgewiesen haben, sondern nur darauf, ob eine andere Person denselben Mutungsgegenstand in Anspruch nimmt, oder nicht. Fehlt es an solchen Personen, die dem Muter die Behauptung eines besseren Rechtes entgegensetzen, so kann der Anspruch nur im Verwaltungswege verfolgt werden. Beansprucht aber ein Anderer, gleichviel ob gleich-

zeitig mit dem zurückgewiesenen Muter oder auch erst später, dasselbe Objekt, so ist gegen ihn der Rechtsweg zulässig, und in diesen Prozessen unterliegen die Bescheide der Bergbehörden, wiewohl dieselben hoheitsrechtliche Akte sind, rücksichtlich ihrer Gefährlichkeit der richterlichen Beurteilung" (S. 219). Ferner: „Auch die bergrechtlichen Schriftsteller sind darüber einig, daß der von der Bergbehörde endgültig zurückgewiesene Muter dennoch wieder mit seinen Ansprüchen auftreten und dieselben im Rechtswege gegen denjenigen verfolgen kann, welcher später bei den Bergbehörden dasselbe Feld begehrt" (S. 221). Endlich wird (S. 223) gesagt, daß sich die Vorschrift des § 31 Abs. 2 nur auf den Fall beziehe, wenn in einem eingeleiteten Mutungsverfahren ein Dritter mit Einsprüchen und Ansprüchen auftritt und von der Bergbehörde abgewiesen worden ist.

Diesem Urteile des Obertribunals haben sich alle späteren Kommentatoren des Allgemeinen Berggesetzes angeschlossen.

Vgl. Arndt, 2. Aufl. S. 81 Nr. 3 und 7 a. E.; Klostermann-Fürst, 5. Aufl. S. 88 Nr. 9 a. E.; Brassert, S. 135 Nr. 3. S. 136 flg. Nr. 6.

Die Bescheide der Bergbehörden, durch welche die Mutung der Kläger zurückgewiesen ist, sind nicht mit Rücksicht auf die kollidierende Mutung des Beklagten ergangen; dieser Mutung geschieht darin überhaupt nicht Erwägung; sie sind lediglich aus „anderen gesetzlichen Gründen" erfolgt. Es liegt also ein Fall der oben unter 2 bezeichneten Art vor. Dem Kläger ist nicht infolge Ablaufes der Frist des § 31 Abs. 2 Allg. Bergges. der Rechtsweg verschlossen. Das Berufungsgericht mußte daher selbständig prüfen, ob die Einreichung des Situationsrißes nach § 18 rechtzeitig erfolgt, ob also die telegraphische Mutung vom 18. oder die schriftliche Mutung vom 20. August 1898 für die Berechnung der Frist des § 18 Allg. Bergges. maßgebend ist. Da dies bisher unterblieben ist, die Beurteilung aber nicht ohne tatsächliche Feststellung erfolgen kann, muß die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. . . .